

## **Botschaft**

**für die Gemeindeversammlung  
am Donnerstag 21. September 2023 um 20:00 Uhr**

## TRAKTANDENLISTE

Nr.	Geschäft	Antrag	Seite
1.	<b>Abwasserentsorgungsreglement</b>	Genehmigung Erneuerung	
2.	<b>Verpflichtungskreditabrechnung Neugestaltung Pausenplatz Schule</b>	Information	
3.	<b>Mitteilungen des Gemeinderats</b>	Information	
4.	<b>Verschiedenes</b>		

## HINWEISE

- **Traktandenliste**

Publikation am **17. August 2023** im Nidauer Anzeiger (*mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht / Artikel 9 Gemeindeverordnung Kanton Bern*).

- **Unterlagen**

Die **Botschaft** mit den Informationen zu den einzelnen Traktanden wird ungefähr 2 bis 3 Wochen vor der Gemeindeversammlung in alle Haushaltungen verteilt.

Das **Abwasserentsorgungsreglement** liegt ab **Montag 21. August 2023 während 30 Tagen** vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf (Publikation mit der Traktandenliste im Nidauer Anzeiger). (*Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern, BSG Nr. 170.111*).

Das Reglement kann während der Auflage wie folgt bezogen werden:

- Auf der Gemeindeverwaltung am Schalter der Abteilung Einwohner und Finanzen
- Telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage Nr. 1 wählen)
- Mit Mail an [info@ipsach.ch](mailto:info@ipsach.ch)
- Auf unserer Homepage in der Rubrik Politik/Behörden - Gemeindeversammlung

Das vollständige Reglement ist in der Botschaft aufgeführt.

- **Stimmrecht**

Schweizerinnen und Schweizer sind stimmberechtigt, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und seit **drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft** sind. Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Es gibt keinen Ausweis für das Stimmrecht und auch keine Eingangskontrolle an der Gemeindeversammlung. Sollte anlässlich der Gemeindeversammlung das Stimmrecht von Anwesenden angezweifelt werden, wird dieses im Stimmregister kontrolliert.

- **Gäste**

Es dürfen auch nichtstimmberechtigte Personen teilnehmen, sie müssen getrennt sitzen.

- **Beschlussfähigkeit**

Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig (*Artikel 11 Gemeindeverordnung Kanton Bern*).

- **Ausstand**

Es gibt **keine Ausstandspflicht** an der Gemeindeversammlung (*Artikel 47 Absatz 3 Gemeindegesetz Kanton Bern*).

- **Beschwerden**

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzung eine Beschwerde erhoben werden (*Artikel 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Bern VRPG*). Die Beschwerdefrist beträgt **30 Tage** und beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung zu laufen (*Artikel 67 VRPG*). Die Beschwerde ist beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau, einzureichen.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort an der Gemeindeversammlung zu beanstanden (**Rügepflicht**, Artikel 49a Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 39 Gemeindeordnung Ipsach). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

- **Protokoll**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll (*Artikel 71 Gemeindeordnung Ipsach*).

Die **öffentliche Auflage** (in Papierform auf der Gemeindeverwaltung und online auf der Homepage) ist von

- Freitag 20. Oktober 2023 bis
- Montag 20. November 2023

- **Apéro**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

<b>1.</b>	<b>Abwasserentsorgungsreglement</b>
Antrag	<b>Genehmigung Erneuerung</b>
Referentin	<b>Barbara Kradolfer, Gemeinderätin</b> Ressort Bau und Planung

## Rechtliches

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

a die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Artikel 6,

...

(Artikel 9 Gemeindeordnung Ipsach)

## Ausgangslage

Die Erneuerung des Abwasserentsorgungsreglements war für die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2022 traktandiert. Das Reglement war vorschriftsgemäss dem eidgenössischen Preisüberwacher zur Stellungnahme zugestellt worden. Der Preisüberwacher hielt in seiner Stellungnahme vom 30. November 2023 fest, dass er Vorbehalte zum Bemessungskriterium der bauzonengewichteten Grundstücksfläche hat. Es wurde der Gemeinde empfohlen, entweder das Gebührenmodell zu wechseln oder die Berechnung auf die effektive Nutzung und nicht auf die theoretisch mögliche Nutzung abzustellen. Aufgrund der Stellungnahme hat der Gemeinderat entschieden, das Traktandum zurückzuziehen, die Empfehlung zu prüfen und das Reglement für eine spätere Gemeindeversammlung wieder zu traktandieren. Der Gemeinderat hat beschlossen, nicht auf ein anderes Gebührenmodell zu wechseln, weil die Grundlagen dazu fehlen und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre (siehe Begründung im nachfolgenden Abschnitt "Alternative Belastungswerte anstelle ZGF). Aus diesem Grund wird die Berechnung der Gebühren nach der effektiven und nicht mehr der theoretisch möglichen Nutzung vorgeschlagen.

## Einleitung

Die Gemeinde ist für den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage auf dem Gemeindegebiet zuständig. Bei der Abwasserentsorgung handelt es sich um eine spezialfinanzierte Aufgabe der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Abwasserentsorgung finanziell selbsttragend sein muss. Sie wird durch Gebühren und Beiträge finanziert. Es dürfen keine Steuergelder dafür verwendet werden. Aus der Abwasserentsorgung dürfen auch keine Gelder in den Steuerhaushalt übertragen werden.

Für jede an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossene Baute und Anlage sind einmalige und wiederkehrende Gebühren durch die Eigentümerschaft zu bezahlen. Gemäss dem gültigen Abwasserentsorgungsreglement von 2002 wird die einmalige Anschlussgebühr aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF, Artikel 30 Abwasserentsorgungsreglement Ipsach) erhoben. Die ZGF wird innerhalb der Bauzone durch die Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor ermittelt.

Einige Beispiele von **Grundfaktoren** (Artikel 32 Absatz 3 gültiges Reglement Ipsach):

	Zonen	Grundfaktoren
a)	Wohnzone 2 (W2)	0.4
b)	Wohnzone 3 (W3)	0.6
c)	Wohn- und Gewerbezone 2 (WG2)	0.4
d)	Wohn- und Gewerbezone 3 (WG3)	0.6
e)	...	-
l)	Strassen	2.0

Zusätzlich gibt es noch die folgenden **Zuschlagsfaktoren** für das Regenabwasser:

a)	Hofflächen	0.2
b)	Dachflächen	0.2

Ein Berechnungsbeispiel für die **ZGF**:

		Grundfaktor	Wert
-	Parzellenfläche	500 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>
-	Hofflächen (Zuschlagsfaktor)	200 m <sup>2</sup>	40 m <sup>2</sup>
-	Dachflächen (Zuschlagsfaktor)	200 m <sup>2</sup>	40 m <sup>2</sup>
<b>Total zonengewichtete Grundstücks-Fläche (ZGF)</b>			<b>280 m<sup>2</sup></b>

Die **einmalige Anschlussgebühr** pro m<sup>2</sup> ZGF beträgt aktuell CHF 22.35.

280 m <sup>2</sup> ZGF x CHF 22.35	CHF	6'258
------------------------------------	-----	-------

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.  
 (Artikel 29 Absatz 3 gültiges Reglement Ipsach)

Nebst der einmaligen Anschlussgebühr ist eine jährlich **wiederkehrende Gebühr** zu bezahlen. Diese Gebühr setzt sich aus der Grund- sowie der Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Abwasseranfalls (entspricht dem Wasserverbrauch) erhoben.

- Grundgebühr pro m <sup>2</sup> ZGF	CHF	0.30
- Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	CHF	2.00

- 280 m <sup>2</sup> ZGF x CHF 0.30 pro m <sup>2</sup> ZGF	CHF	84.00
- 50 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch x CHF 2.00 pro m <sup>3</sup>	CHF	100.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>184.00</b>

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.  
 (Artikel 29 Absatz 3 gültiges Reglement Ipsach)

Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat in der Abwasserordnung festgelegt. Er muss bei der Gebührenhöhe berücksichtigen, dass die Abwasserentsorgung finanziell selbsttragend sein muss.

## Anpassungsgrund

Das Stimmvolk von Ipsach hatte am 13. Februar 2022 der Revision der Ortsplanung zugestimmt. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) hat am 16. Januar 2023 die Revision genehmigt. Nach altem Baureglement war die Ausnützungsziffer für die Bauten auf dem Grundstück massgebend. Mit dem neuen Baureglement ist die Ausnützungsziffer weggefallen. Neu kommen die Masse der Nutzung in den einzelnen Zonen zur Anwendung.

Die Grundfaktoren für die Berechnung der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) entsprachen den ehemaligen Ausnützungsziffern. Die Ausnützungsziffer ist das Verhältnis zwischen Grundstücksfläche und Bruttogeschossfläche. Bei einer Ausnützungsziffer von 0.4 konnte auf einem 500 m<sup>2</sup> grossen Grundstück ein Haus mit einer Wohnfläche von bis zu 200 m<sup>2</sup> gebaut werden. Mit dem Wegfall dieser Ausnützungsziffern sind auch die Grundfaktoren nicht mehr aktuell und es braucht eine neue Berechnungsgrundlage für die einmaligen und wiederkehrenden Anschlussgebühren an die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde.

Anstelle der Grundfaktoren soll neu die effektiv bebaute Geschossfläche oberirdisch (ohne Kellergeschoss) für die Berechnung der Gebühren angewendet werden. Die Abkürzung **ZGF** soll der Einfachheit halber bestehen bleiben, weil die Anpassung im Abwasserentsorgungsreglement nur für Neu- und Ausbauten zur Anwendung kommen wird. Bei den bestehenden Bauten bleibt alles wie es ist. Für die wiederkehrenden Gebühren gilt die aktuelle ZGF als Basiswert unverändert weiter.

ZGF <i>bisher</i>	Zonengewichtete <b>Grundstücks</b> -Fläche
ZGF <i>neu</i>	Zonengewichtete <b>Geschoss</b> -Fläche

## Berechnungsbeispiele einmalige Anschlussgebühr Neubau

### Aktuell

		Grundfaktor	Wert
- Grundstücksfläche	500 m <sup>2</sup>	0.4	200 m <sup>2</sup>
		Zuschlagsfaktor	
- Hoffflächen	200 m <sup>2</sup> ZGF	0.2	40 m <sup>2</sup>
- Dachflächen	200 m <sup>2</sup> ZGF	0.2	40 m <sup>2</sup>
<b>Total zonengewichtete Grundstücks-Fläche (ZGF)</b>			<b>280 m<sup>2</sup></b>

### Neu

			Wert
- Erdgeschoss	Fläche		100 m <sup>2</sup>
- Obergeschoss	Fläche		100 m <sup>2</sup>
		Zuschlagsfaktor	
- Hoffflächen	200 m <sup>2</sup> ZGF	0.2	40 m <sup>2</sup>
- Dachflächen	200 m <sup>2</sup> ZGF	0.2	40 m <sup>2</sup>
<b>Total zonengewichtete Geschoss-Fläche (ZGF)</b>			<b>280 m<sup>2</sup></b>

### **Berechnungsbeispiel einmalige Anschlussgebühr Ausbau bestehendes Gebäude**

Wird ein bestehendes Gebäude ausgebaut, ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Diese Nachgebühr berechnet sich aus der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen ZGF.

		Wert
- Erdgeschoss (bisher)		100 m <sup>2</sup>
- Obergeschoss (bisher)		100 m <sup>2</sup>
- Zusätzliches Geschoss oberirdisch		100 m <sup>2</sup>
Zwischentotal		300 m <sup>2</sup>
- Hofffläche (Zuschlagsfaktor 0.2)	300 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>
- Dachfläche (Zuschlagsfaktor 0.2)	300 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>
Total zonengewichtete Geschoss-Fläche (ZGF)		420 m <sup>2</sup>
Bisherige ZGF		280 m <sup>2</sup>
<b>Differenz ZGF</b>		<b>140 m<sup>2</sup></b>
<b>140 m<sup>2</sup> ZGF x CHF 22.35</b>		<b>CHF 3'129</b>

Die einmalige Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> ZGF beträgt aktuell CHF 22.35.

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.  
(Artikel 29 Absatz 3 gültiges Reglement Ipsach)

### **Alternative Belastungswerte anstelle ZGF**

An der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2022 äusserte sich im Traktandum Verschiedenes ein Stimmbürger zum zurückgezogenen Traktandum Abwasserentsorgungsreglement. Es soll alternativ zur zonengewichteten Grundstücksfläche ZGF die Methode der Belastungswerte geprüft werden.

Für die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren der Abwasserentsorgung wird von der Mehrzahl der bernischen Gemeinden der sogenannte Belastungswert (Wasser- und Abwasserinstallation) angewendet. Am 21. März 2002 stimmte die Gemeindeversammlung dem heute gültigen Abwasserentsorgungsreglement zu (gültig ab 01. Juli 2002). Die Gebühren sollten aufgrund der Belastungswerte erhoben werden. An der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005 wurde eine Änderung des Abwasserentsorgungsreglements traktandiert. Unter anderem wurde die Änderung des Gebührenmodells von den Belastungswerten zur zonengewichteten Grundstücksfläche ZGF beantragt, weil die erforderlichen Angaben der Belastungswerte nicht vorhanden sind. Die Erhebung dieser Daten wäre seinerzeit mit Kosten von gegen CHF 50'000 verbunden gewesen, was als unverhältnismässig beurteilt wurde. Die Gemeindeversammlung stimmte der Änderung mit dem Wechsel zur zonengewichteten Grundstücksfläche ZGF zu.

### **Hinweis Erneuerung Reglement**

Da das aktuelle Abwasserentsorgungsreglement aus dem Jahr 2002 stammt, wurde es nicht punktuelle angepasst, sondern das Musterreglement des Kantons als Grundlage verwendet und bei Bedarf auf die Bedürfnisse für Ipsach angepasst. Inhaltlich gibt es keine relevanten Abweichungen zwischen den Reglementen. Eine Ausnahme ist die Erhebung der Gebühren. Im Musterreglement des Kantons sind die Belastungswerte die Grundlage.

Das neue Abwasserentsorgungsreglement wurde dem Amt für Wasser und Abfall der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern zur Vorprüfung eingereicht. Es wurde als rechtskonform beurteilt.

### **Antrag des Gemeinderats**

1. Die Erneuerung des Abwasserentsorgungsreglements ist zu genehmigen.
2. Das neue Abwasserentsorgungsreglement ist auf den 01. Januar 2024 in Kraft zu setzen.



## Abwasserentsorgungsreglement

Gegenstand und Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.</p>
Gemeindeaufgaben	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihr alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Der Bau- und Planungskommission obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,</li><li>b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn),</li><li>c) die Baukontrolle,</li><li>d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen,</li><li>e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen,</li><li>f) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),</li><li>g) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird,</li><li>h) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger,</li><li>i) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.</li></ul>

Kataster und  
Aufbewahrung  
Pläne

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch nach.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt zudem einen Versickerungskataster.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Gemeindeabwasseranlagen und Liegenschaftsentwässerungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

## **II. Abwasseranlagen**

### **Art. 4**

Öffentliche  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe des GEP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

### **Art. 5**

Private  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.

<sup>2</sup> Die Leitungen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gelten als gemeinsame private Hausanschlussleitungen, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

### **Art. 6**

- Durchleitungsrechte
- <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Abwasseranlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.
  - <sup>2</sup> Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.
  - <sup>3</sup> Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht wird sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
  - <sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt der Grundeigentümerschaft.

### **Art. 7**

- Schutz der gesicherten Abwasseranlagen; Bauabstände
- <sup>1</sup> Öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.
  - <sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und sonstige Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Planungskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
  - <sup>3</sup> Das Unterschreiten der Bauabstände und das Überbauen der gesicherten Leitungen brauchen eine Bewilligung der Bau- und Planungskommission. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.
  - <sup>4</sup> Die Verlegung von gesicherten Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.
  - <sup>5</sup> Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

### **Art. 8**

- Verweis auf KGV
- Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzverordnung des Kantons Bern (KGV).

### III. Technische Vorschriften

#### Art. 9

Grundsätze der  
Liegenschafts-ent-  
wässerung

<sup>1</sup> Die Anlagen der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachpersonen geplant und erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben den üblichen Kontrollen weitergehende Prüfungsmassnahmen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stellen massgebend.

<sup>3</sup> Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

<sup>4</sup> Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

<sup>5</sup> Die Bau- und Planungskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

#### Art. 10

Kanalfernseh-  
aufnahmen

Bei Bauvorhaben, die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuchs der Zustand der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen.

#### Art. 11

Trenn- und  
Mischsystem

<sup>1</sup> Im Trennsystem sind die verschmutzten und nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation, Regenabwasser in der Mischwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>2</sup> Im Mischsystem kann Schmutzwasser und Regenabwasser in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

<sup>3</sup> Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das Regenabwasser getrennt voneinander abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP abzuleiten.

### **Art. 12**

Regen- und  
Reinabwasser

<sup>1</sup> Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

<sup>3</sup> Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>4</sup> Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. VSA.

<sup>5</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

### **Art. 13**

Spezielle Abwässer

<sup>1</sup> Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

<sup>2</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen zu entsorgen.

<sup>3</sup> Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten.

<sup>4</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

#### **Art. 14**

Kleinkläranlagen  
und Hofdüngeranlagen

<sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

<sup>2</sup> Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

#### **Art. 15**

Grundwasserschutz-  
zonen und -areale

<sup>1</sup> In Grundwasserschutz- und -arealen sind die in den zugehörigen Reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen Vorschriften zu beachten.

<sup>2</sup> Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutz- und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.

### **IV. Baukontrolle**

#### **Art. 16**

Pflichten der  
Gemeinde

<sup>1</sup> Die Bau- und Planungskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Bei ungenügender Fachkenntnis muss sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen.

<sup>2</sup> Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- a) Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- b) Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitungen, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- c) Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen;
- d) Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
- e) Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

### **Art. 17**

Duldungs-,  
Mitwirkungs-  
und Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle von Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Sie haben vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Bauabteilung die Veränderung der Anzahl m<sup>2</sup> der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

### **Art. 18**

Pflichten der  
Bauherrschaft

<sup>1</sup> Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup> Es sind die nachgeführten Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhändigen.

<sup>4</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>5</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Rechtsgrundlage zu ersetzen.

### **Art. 19**

Projektänderungen

<sup>1</sup> Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

## **V. Betrieb und Unterhalt**

### **Art. 20**

Zustand der  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen zu reinigen.

<sup>2</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bau- und Planungskommission nach erfolgter Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen Zustandserhebung der privaten Abwasseranlagen (ZpA) trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft.

### **Art. 21**

Einleitungsverbot

<sup>1</sup> Es dürfen keine Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der Abwasserreinigungsanlage (ARA), die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.

<sup>3</sup> Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

<sup>4</sup> Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

### **Art. 22**

Rückstände aus  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Rückstände aus dezentralen Abwasseranlagen dürfen nur durch ein von der Gemeinde ermächtigtes Unternehmen entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die Rückstände sind auf die nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlagen zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle.



## **VI. Finanzierung**

### **Art. 23**

Finanzierung der Abwasserentsorgung

<sup>1</sup> Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Sie wird finanziert mit:

- a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e) Verwaltungsgebühren;
- f) sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>3</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Abwasserentsorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

<sup>4</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **Art. 24**

Einmalige Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Geschossfläche (ZGF) erhoben.

### **Art. 25**

Wiederkehrende Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

Grund-, Verbrauchs-, Regenabwassergebühr

<sup>2</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus der Grundgebühr zwischen 30 bis 50 Prozent und derjenige aus der Verbrauchsgebühr zwischen 50 bis 70 Prozent. Der Gemeinderat legt die Anteile in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

<sup>3</sup> Die Grund- und Regenabwassergebühren werden aufgrund der jeweils gültigen zonengewichteten Geschossfläche (ZGF) erhoben.

<sup>4</sup> Die Gebührenpflicht gilt auch für die Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen.

<sup>5</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 27.

<sup>6</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bauabteilung.

#### **Art. 26**

Zuschlagsfaktoren

<sup>1</sup> Die Zuschlagsfaktoren betragen:

- a) Hofflächen 0.2
- b) Dachflächen 0.2
- c) Strassen 2.0

Ermittlung  
zonengewichteten  
Geschossfläche  
(ZGF)

<sup>2</sup> Die ZGF für Bauten und Anlagen wird ermittelt:

- a) Die Geschossfläche oberirdisch (GFo) bildet die Basis für die ZGF.
- b) Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen durch Multiplikation der ZGF mit den Zuschlagsfaktoren gemäss Absatz 1 in diesem Artikel.
- c) Für Regenabwasser von Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen durch Multiplikation der Strassenfläche mit dem Zuschlagsfaktor gemäss Absatz 1 in diesem Artikel.

Versickerung  
Regenabwasser

<sup>3</sup> Die Zuschlagsfaktoren werden für eine Parzelle abgemindert, sofern die Eigentümerschaft nachweist, dass der Abfluss von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentliche Kanalisation teilweise durch Versickerungsmassnahmen reduziert wird. Die Reduktion muss dauerhaft sein. Die Bauabteilung legt im Einzelfall das Mass der Abminderung fest. Wird nachgewiesen, dass das Regenabwasser vollständig versickert, werden die Zuschlagsfaktoren nicht angewendet.

Nachgebühr

<sup>4</sup> Wird die ZGF von Bauten und Anlagen erhöht, ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Diese Nachgebühr berechnet sich aus der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen ZGF.

Rückerstattung

<sup>5</sup> Kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren besteht bei

- a) Wegfall der Voraussetzung für Zuschlagsfaktoren,
- b) Abbruch oder
- c) Reduktion der Geschossfläche oberirdisch (GFo).

Anrechnung bezahlter  
Gebühren

<sup>6</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

Meldung

<sup>7</sup> Änderungen bei der Entwässerung von Dach-, Hof- oder Strassenflächen sind durch die Eigentümerschaften der Bauabteilung unaufgefordert mitzuteilen.

### **Art. 27**

Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

<sup>1</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 24 und die wiederkehrenden Gebühren nach Art. 25.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

<sup>3</sup> Wenn bei Industrie- und Gewerbebetrieben ständig ein wesentlich geringer Anteil (mindestens 25 % weniger) des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkter Ableitung in ein Gewässer), kann die Gebühr angemessen herabgesetzt werden. Den erforderlichen Nachweis haben die Gebührenpflichtigen durch Einbau eines separaten Wasserzählers (auf ihre Kosten) zu erbringen.

### **Art. 28**

Weitere Gebühren

<sup>1</sup> Verwaltungsgebühren werden erhoben

- a) im Baubewilligungsverfahren,
- b) für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen,
- c) für Aufwendungen, die infolge von Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserverursachenden notwendig werden,
- d) für besondere Dienstleistungen wie Beratungen, usw.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt im Stundenansatz A gemäss dem Gebührentarif der Gemeinde.

### **Art. 29**

Gebührenpflichtige

<sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit die Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

<sup>2</sup> Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die weiteren Gebühren nach Art. 28 schuldet, wer die gebührenpflichtigen Leistungen der Gemeinde verursacht.

### **Art. 30**

Fälligkeit und Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Baute und Anlage fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der Angaben gemäss Baugesuch erhoben. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup> Die Nachgebühr wird mit der Erhöhung der ZGF fällig. Akontozahlungen richten sich nach Abs. 1.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

### **Art. 31**

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

<sup>1</sup> Zuständigkeit für die Einforderungen:

- a) für wiederkehrende Gebühren die Abteilung Einwohner und Finanzen,
- b) für einmalige Anschlussgebühren die Bauabteilung.

Muss eine Gebühr verfügt werden, liegt die Zuständigkeit:

- a) für wiederkehrende Gebühren bei der Leitung der Abteilung Einwohner und Finanzen,
- b) für einmalige Anschlussgebühren bei der Leitung der Bauabteilung.

Für das Inkasso aller Forderungen ist die Abteilung Einwohner und Finanzen zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

## **VII. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 32**

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9 bis 14 und 17 bis 22 dieses Reglements sowie gestützt darauf erlassenden Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.00 erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonale Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 31 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art 31 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

<sup>5</sup> Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Pflicht nach Art. 17 Abs. 3 verletzt wird. Art. 31 gelangt zur Anwendung.

### **Art. 33**

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege des Kantons Bern (VRPG).

### **Art. 34**

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

### **Art. 35**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am ..... in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 34 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

## 2. Verpflichtungskreditabrechnung Neugestaltung Pausenplatz Schule

Kein Antrag

Information

Referentin

**Barbara Kradolfer, Gemeinderätin**  
Ressort Bau und Planung

### Rechtsgrundlage

Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat (Artikel 109 Gemeindeverordnung Kanton Bern, BSG Nr. 170.111).

Mit der Neugestaltung des Pausenplatzes in der Schule wurden realisiert:

- Multisportanlage mit Rasenplatz
- Kletterobjekt
- Aufenthaltsbereich mit Hecke
- Schularena
- Reckanlage
- Mergelweg und Balancieranlage

- Gemeindeversammlung am 06.12.2019	CHF	511'000
- Kreditabrechnung	CHF	503'465
- <b>Kreditunterschreitung (1.47 %)</b>	<b>CHF</b>	<b>7'535</b>

### Begründung Kreditunterschreitung

Das Projekt wurde anhand der Planung umgesetzt und es traten keine unvorhergesehenen Kosten auf. So konnte das Projekt innerhalb der Höhe des Verpflichtungskredits abgeschlossen werden.

### Genehmigungen Abrechnung

- Finanzkommission	Am 03. Mai 2023
- Gemeinderat	Am 25. Mai 2023

### Kein Antrag des Gemeinderats

Über die Verpflichtungskreditabrechnung wird an der Gemeindeversammlung orientiert. Es ist kein Beschluss durch die Stimmberechtigten zu fassen.

### **3. Mitteilungen des Gemeinderates**

Mitteilungen erfolgen entweder in dieser Botschaft oder an der Gemeindeversammlung in mündlicher Form von den Mitgliedern des Gemeinderats.

### **4. Verschiedenes**

Dieses Traktandum ist offen für Wortmeldungen der Teilnehmenden. Unter diesem Traktandum kann eine stimmberechtigte Person einen Antrag stellen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Die Gemeindeversammlung stimmt über diesen Antrag ab (Artikel 38 Gemeindeordnung Ipsach).

